

HVB-Zusatzbestimmung zur DHB-Spielordnung des
Handball-Verband Brandenburg e.V. (HVB)



Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung HVB	3
§ 1 Spielverkehr	3
§ 2 Formen des Spielverkehrs	3
§ 3 Abs. 1 d) SpO/DHB	4
§ 3 Abs. 1 e) SpO/DHB	4
§ 4 SpO/DHB.....	4
§ 7 Genehmigungsverfahren für internationale Spiele	4
§ 12 Nachweis der Spielberechtigung, Spielausweise	4
§ 13 Beantragung der Spielberechtigung	5
§ 21 Beantragung Durchführung von Jugendspielen.....	5
§ 22 Abs. 5 Jugendschutzbestimmungen.....	6
§ 37 Altersklassen	6
§ 38 Einteilung, Zuständigkeiten	6
§ 39 Auf- und Abstieg.....	6
§ 40 Spielklasseneinordnung	6
§ 41 Spielklassenübertragung, Spielklassen der Spielgemeinschaften	7
§ 44 Entscheidungsspiele, Ausscheidungsspiele	7
§ 45 Pokalspiele	7
§ 48 Schadensregulierung bei Spielausfällen.....	8
§ 50 Sonderfälle des Spielverlustes – Spielverlustwertung.....	8
§ 52 Bestimmung des Siegers, Auf- und Absteigers durch die Spielleitende Stelle.....	8
§ 55 Abs. 3 Einschränkung des Spielrechts in Meisterschaftsspielen	9
§ 56 Spielkleidung.....	9
§ 77 Abs. 3 und 4 Ausbleiben des Schiedsrichters	9
§ 82 Abs. 6 Abstellen von Spielern	10
§ 87 Handballregeln	10
§ 88 Verbindlichkeit der Spielordnung, Inkrafttreten.....	10

Vorbemerkung HVB

Hinweise zur Spielordnung des DHB (SpO) sind eine Kommentierung durch den HVB, die kein eigenes Recht setzen. Die folgenden Bestimmungen ergänzen die Spielordnung des DHB in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Ergänzungen bezieht sich auf die jeweils in der Zusatzbestimmung benannten Regelung der Spielordnung.

§ 1 Spielverkehr

Das Erweiterte Präsidium entscheidet auf Vorschlag der TK des HVB über die Wettkampfsysteme im Erwachsenenbereich auf Landesebene. Das Erweiterte Präsidium entscheidet auf Vorschlag der TK-HVB mit Zustimmung des Landesjugendausschusses über die Wettkampfsysteme im Jugendbereich auf Landesebene.

- (1) Die Technische Kommission (TK) leitet den gesamten Spielbetrieb auf Landesebene. Im Jugendspielbetrieb entscheidet die TK auf Vorschlag des Landesjugendausschusses.
- (2) Festlegungen für das aktuelle Spieljahr sind in den Durchführungsbestimmungen für Meisterschafts- und Pokalmeisterschaftsspiele geregelt. Die TK kann auf Antrag die Durchführungsbestimmungen auch für die laufende Saison ändern. Die Änderung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Die Staffelleiter sind Spielleitende Stelle.
- (4) Die TK bestätigt auf Vorschlag des Männerwartes die Spielleitenden Stellen für den Männerbereich auf Vorschlag des Frauenwartes die Spielleitenden Stellen für den Frauenbereich und auf Vorschlag des Landesjugendausschusses die Spielleitenden Stellen für den Jugendbereich (m/w).
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums, der Technischen Kommission, die Spielleitenden Stellen und die Vorsitzenden der Rechtsinstanzen können bei Bedarf und nach Absprache mit der Technischen Kommission den Spielbetrieb kontrollieren. Zur Legitimation erhalten die Mitglieder einen Ausweis. Die Vorlage des gültigen Ausweises berechtigt den Inhaber zum freien Eintritt zu allen Handballspielen im Spielbetrieb des Handball-Verbandes Brandenburg.
- (6) Für den Spielbetrieb unterhalb der Landesebene sind die KfV bzw. die von diesen hierzu gebildeten Gremien zuständig.

§ 2 Formen des Spielverkehrs

- (1) Der Handball-Verband Brandenburg organisiert und leitet alle verbandlichen Wettbewerbe im HVB.

- (2) Über kreisliche Wettbewerbe, aber keine verbandlichen Wettbewerbe, werden unter Leitung der KfV bzw. der von diesen hierzu gebildeten Gremien durchgeführt.

§ 3 Abs. 1 d) SpO/DHB

Mannschaften, die einem anderen Nationalverband der IHF angehören können am Spielbetrieb nicht teilnehmen.

§ 3 Abs. 1 e) SpO/DHB

Auf Antrag können Mannschaften anderer Landesverbände des DHB zu den Spielklassen des HVB zugelassen werden. Ein Anspruch auf Teilnahme besteht jedoch nicht. Der Antrag muss der Geschäftsstelle des HVB bis zum 01.04. des Kalenderjahres, in dem die Teilnahme beginnen soll, zugegangen sein. Der Antrag muss zu seiner Wirksamkeit die Schriftform des § 126 BGB wahren sowie die Alters- und Spielklasse benennen, für die er gestellt ist. Über den Antrag entscheidet nach Anhörung des abgebenden Landesverbandes das Präsidium auf Vorschlag der TK. Auf dieser Grundlage teilnehmende Mannschaften können aber nicht Landesmeister werden. In diesen Fällen ist der bestplatzierte Verein der HVB-Landesmeister.

§ 4 SpO/DHB

Über die Bildung und Zulassung von Spielgemeinschaften im Landesverband entscheidet die TK des HVB. Die TK ist in diesem Fall berechtigt, solche Spielgemeinschaften zur Verhinderung von Missbrauch der Ausnahmeregelung unter Auflagen und Bedingungen zu erlassen.

§ 7 Genehmigungsverfahren für internationale Spiele

Die Anträge (Vordruck) zur Austragung internationaler Spiele sind mindestens vier Wochen vor dem Spieltermin an die Geschäftsstelle des HVB einzureichen.

§ 12 Nachweis der Spielberechtigung, Spielausweise

Die Erstellung des „Digitalen Spielausweises“ erfolgt ausschließlich elektronisch im Verbandsmanagementsystem. Es werden zusätzlich keine Spielausweise mehr gedruckt. Zur Kontrolle der Eintragungen im Digitalen Spielausweis wird dem Verein ein elektronisches Dokument (PDF) im Verbandsmanagementsystem zur Verfügung gestellt.

§ 13 Beantragung der Spielberechtigung

- (1) Die Passstelle des HVB ist die Geschäftsstelle.
- (2) Die Spielberechtigung ist online unter Verwendung der vom HVB zur Verfügung gestellten Möglichkeiten im Verbandsmanagementsystem zu beantragen. In jedem Fall muss für die Beantragung der Spielberechtigung der Originalantrag mit allen Originalunterschriften in Schriftform beim Verein vorliegen. Mit dem Antrag auf Spielberechtigung sind zeitgleich alle erforderlichen Unterlagen zur Erteilung der Spielberechtigung (eine Kopie der Abstammungsurkunde/ Geburtsurkunde bei Erstausstellung) sowie ein aktuelles Passfoto der Person, für die der Antrag gestellt wird, im Verbandsmanagementsystem hochzuladen. Bei Fehlen von Unterlagen und Ablauf einer Wartezeit von vier Wochen wird keine Spielberechtigung erteilt und der Antrag im Verbandsmanagementsystem gelöscht.
- (3) Der Originalantrag einschließlich aller zur Beantragung online eingereichter Unterlagen sind vom Verein mind. 3 Jahre unter Beachtung des Datenschutzes aufzubewahren und werden stichprobenartig durch die HVB-Passstelle geprüft. Bei fehlenden bzw. unvollständigen Unterlagen wird die Spielberechtigung annulliert. Der Antrag kann bis zu 3 Jahre im Verbandsmanagementsystem abrufbar bleiben, alle hochgeladenen ID-Nachweise (Abstammungs- /Geburtsurkunde) werden sofort nach Erteilung der Spielberechtigung im System automatisch gelöscht.
- (4) Für jede erteilte Spielberechtigung ist ein aktuelles Passfoto durch den Verein im Verbandsmanagementsystem hochzuladen. Eine im System vorhandene Spielberechtigung ohne Passfoto gilt als nicht ordnungsgemäß ausgefüllter Spielausweis.
- (5) Die jeweilige Ausweisgebühr wird im Verbandsmanagementsystem berechnet und den Vereinen bzw. der Schule per Lieferschein mitgeteilt. Die anfallenden Gebühren werden den Vereinen/Schulen in Rechnung gestellt.
- (6) Die Abmeldung einer Spielberechtigung erfolgt grundsätzlich online im Verbandsmanagementsystem durch den abgebenden Verein. Bei der Abmeldung ist immer das letzte Spiel, indem der Spieler mitgewirkt hat, einzutragen. Hierbei sind die Fristen laut der DHB SpO zu beachten. Erst bei Nachweis der Abmeldung kann eine neue Spielberechtigung erteilt werden.

§ 21 Beantragung Durchführung von Jugendspielen

Für den Kinderhandball für Jugend F und jünger (Mini), E-, D- und C- Jugend sind die Wettkampfstrukturen des DHB/ HVB verbindlich. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen.

§ 22 Abs. 5 Jugendschutzbestimmungen

Die Entscheidung nach § 22 Abs. 5 trifft das Präsidium im Einvernehmen mit dem Jugendausschuss. Das ärztliche Gutachten darf nicht älter als sechs Monate sein. Dem schriftlichen Antrag des Vereins auf Zulassung ist eine Einverständniserklärung aller seiner Erziehungsberechtigten beizufügen.

§ 37 Altersklassen

- (1) Seniorinnen ab 35 Jahre / Senioren ab 40 Jahre
- (2) Zur Durchführung eines Spielbetriebes im Bereich für Senioren und Seniorinnen wird eine gesonderte Durchführungsbestimmung bei Bedarf erarbeitet.
- (3) Die Kreise können abweichende Regelungen bei Beachtung von Abs.1 treffen.

§ 38 Einteilung, Zuständigkeiten

- (1) Der vom HVB geleitete Spielverkehr ist im Anhang I zu dieser Spielordnung geregelt.
- (2) Im Bereich des HVB werden die Spielklassen einheitlich „Ligen“ genannt. Werden Ligen in gleichberechtigte Spielgruppen eingeteilt, werden diese Spielgruppen als „Staffeln“ bezeichnet.

§ 39 Auf- und Abstieg

- (1) Auf- und Abstiegsregelungen sind in den jeweils gültigen Durchführungsbestimmungen geregelt.
- (2) Durchführungsbestimmungen und Spielpläne müssen den beteiligten Vereinen mindestens zwei Wochen vor Beginn der Spielsaison zur Verfügung stehen.

§ 40 Spielklasseneinordnung

- (1) In den Landesspielbetrieb Jugend C können zwei Mannschaften eines Vereines oder einer Spielgemeinschaft aufgenommen werden. In die niedrigste Spielklasse können mehrere Mannschaften eines Vereines oder einer Spielgemeinschaft aufgenommen werden. Die Einordnung der Mannschaften kann auch in die gleiche Staffel erfolgen.
- (2) Alle Mannschaften eines Vereines in der gleichen Altersklasse werden einheitlich als 1. Mannschaft, 2. Mannschaft, 3. Mannschaft, usw. bezeichnet. Sie sind in dieser numerischen Folge den Spielklassen zuzuordnen und gelten in dieser Reihenfolge zueinander jeweils als höhere bzw. niedrigere Mannschaft im Sinne des §55 SpO.

- (3) Es kann sich nur die höhere Mannschaft für weiterführende Meisterschaften oder für den Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse qualifizieren.
- (4) Die Teilnahme der Jugendmannschaften am Landesbetrieb setzt Qualifikationen voraus.
- (5) Steigt eine Mannschaft aus den Jugendstaffeln ab, kann eine unterklassige Mannschaft desselben Vereins in die bisherige Spielklasse der abgestiegenen Mannschaft wieder aufsteigen.

§ 41 Spielklassenübertragung, Spielklassen der Spielgemeinschaften

- (1) Die Spielklassenübertragung wird auf Vorschlag der TK und bei Jugendmannschaften mit Zustimmung des Landesjugendausschusses durch das Erweiterte Präsidium bestätigt. Sie ist nur zu Beginn eines neuen Spieljahres möglich.
- (2) Entsprechende Anträge sind bis zum 30.05. d.J. an den HVB zu stellen.

§ 44 Entscheidungsspiele, Ausscheidungsspiele

Die KfV und die ihnen funktional gleichgestellten Einheiten können im Rahmen ihres Spielbetriebes andere Regelungen treffen.

§ 45 Pokalspiele

- (1) Die Pokalmeisterschaft wird in den Wettbewerben HVB-Pokal und Verbandspokal gespielt. In beiden Wettbewerben wird jeweils um den Wanderpokal gespielt.
- (2) In jedem Wettbewerb kann nur eine Mannschaft je Altersklasse eines Vereines teilnehmen.
- (3) Die Teilnahme an den Pokalwettbewerben des HVB ist für alle Vereine die mit Männer- und/oder Frauenmannschaften auf Landesebene, in der Regionalliga "Ostsee-Spree" und in der DHB 3. Liga spielen, Pflicht, sofern der DHB nichts anderes regelt.
- (4) Der Verbandspokalsieger der Vorsaison ist für den HVB-Pokal qualifiziert. Darüber hinaus sind die 15 besten Mannschaften (bei Verzicht des Verbandspokalsiegers der Vorsaison, die besten 16 Mannschaften) für den HVB-Pokal qualifiziert. Die Reihenfolge wird durch die Abschlusstabelle der Vorsaison der jeweiligen Meisterschaften festgelegt. Die übrigen Mannschaften spielen um den Verbandspokal.
- (5) Die Pokalspiele können in Turnierform und als Einzelspiele organisiert werden. Die Einzelheiten regeln die Durchführungsbestimmungen.

- (6) Die Meldung zum Verbandspokal für Pokalsieger der Spielbezirke und der ihnen funktional gleichgestellten Einheiten hat bis 01.06. eines Jahres an den HVB zu erfolgen. Die Durchführungsbestimmungen regeln die Möglichkeit der Abmeldung vor Beginn des Wettbewerbs.

§ 48 Schadensregulierung bei Spielausfällen

- (1) Ist ein verspätetes Erscheinen oder Nichtantreten einer Mannschaft durch besondere Umstände bedingt, die sie nicht zu vertreten hat, hat der Verein eine ausführliche schriftliche Begründung, diese muss vom Abteilungsleiter Handball des Vereins oder seinem Stellvertreter bzw. einem Vorstandsmitglied unterzeichnet sein, mit Beweismitteln innerhalb von 3 Tagen nach dem Spiel der Spielleitenden Stelle einzureichen.
- (2) Tritt eine Mannschaft in der Hinrunde selbstverschuldet oder wegen einer Sperre in fremder oder in eigener Halle nicht an, hat sie ein Spiel abgesagt oder ist die Heimhalle gesperrt, ist das Rückspiel in jedem Fall in der Halle des Gegners anzusetzen.
- (3) Tritt eine Mannschaft in der Rückrunde selbstverschuldet oder wegen einer Sperre in fremder oder in eigener Halle nicht an, kann die gegnerische Mannschaft 50 % der nachgewiesenen Fahrkosten (DB AG 2. Klasse oder öffentliches Busunternehmen) für das Spiel in der Hinrunde als Schadenersatz verlangen.
- (4) Der Schiedsrichter hat das Recht, ein Freundschaftsspiel abubrechen, wenn ein nachfolgend angesetztes Meisterschafts- oder Pokalmeisterschaftsspiel nicht pünktlich beginnen könnte.
- (5) Kommt ein Spiel infolge besonderer Umstände nicht zur Austragung, hat jeder Verein seine Kosten selbst zu tragen.
- (6) Wird ein Spiel, das infolge besonderer Umstände nicht ausgetragen werden konnte, neu angesetzt, hat jeder Verein seine Kosten selbst zu tragen.

§ 50 Sonderfälle des Spielverlustes – Spielverlustwertung

Spielverlustwertungen für Spiele der Jugend F bis C nach § 75 und § 87 SpO/DHB sind zulässig. Konkretisierungen erfolgen in den Durchführungsbestimmungen.

§ 52 Bestimmung des Siegers, Auf- und Absteigers durch die Spielleitende Stelle

Die Entscheidung nach § 52 Abs. 1 SpO/DHB trifft das Präsidium des HVB auf Vorschlag der TK des HVB, bei Jugendmannschaften mit Zustimmung des Landesjugendausschusses.

§ 55 Abs. 3 Einschränkung des Spielrechts in Meisterschaftsspielen

Das Spielrecht von Spielern, bis zum Ende des Spieljahres, in dem sie ihr 21. Lebensjahr vollenden, wird in Vereinen mit mehreren Erwachsenenmannschaften im Spielbetrieb des Handball-Verbandes Brandenburg wie folgt eingeschränkt:

- (1) Das Spielrecht besteht nur für zwei Erwachsenenmannschaften desselben Vereins.
- (2) Ihr Einsatz ist grundsätzlich nur innerhalb der nächstfolgenden zwei Ligen zulässig
- (3) Nach dem 1. Einsatz in der höchstspielenden Mannschaft bis zur 4. Liga gezählt, ist Abs. 2 für den weiteren Einsatz in unteren Mannschaften zu beachten.
- (4) Werden die Spieler ausschließlich ab der 5. Liga eingesetzt, ist für Abs. 2, die im Landesspielbetrieb am höchsten spielende Mannschaft maßgeblich.

§ 56 Spielkleidung

- (1) Die Heimmannschaft ist verpflichtet, grundsätzlich in der von ihr gemeldeten erstgenannten Spielkleidung anzutreten.
- (2) Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung muss auf Weisung vom Schiedsrichter die Gastmannschaft die Spielkleidung wechseln.
- (3) Tritt eine Heimmannschaft nicht in der gemeldeten erstgenannten Spielkleidung an, geht die Wechselflicht auf die Heimmannschaft über.
- (4) Für das Anbringen von Werbung auf Spiel- und Trainingsbekleidung gilt die Werbeordnung des DHB. Für den Spielbetrieb des HVB ist jede Werbung im Sinne von § 1 Absatz 5, Satz 2 WerbeO-DHB sittenwidrig, die diskriminierend, rassistisch, frauenfeindlich ist oder in sonstiger Weise gegen § 2 Absatz 3 der Satzung des HVB verstößt.
- (5) Das Emblem des HVB darf auf Sportkleidung nur von Auswahlmannschaften des HVB, Schiedsrichtern und Mitarbeitern des Verbandes getragen werden.

§ 77 Abs. 3 und 4 Ausbleiben des Schiedsrichters

Die unteren Spielklassen im Sinne von § 77 Abs. 3 SpO-DHB sind Landesliga, Verbandsliga und Brandenburgliga sowie die Oberligen Jugend. Den Kreisfachverbänden sowie den diesen funktional gleichgestellten Einheiten bleibt es überlassen, für ihren Spielbetrieb weitere untere Spielklassen im Sinne von § 77 Abs. 3 und 4 SpO DHB zu benennen.

§ 82 Abs. 6 Abstellen von Spielern

- (1) Spiele von Männer- oder Frauenmannschaften werden bei Abstellung von Jugendspielern mit Spielrecht / Teilnahmerecht für Männer- oder Frauenmannschaften nicht verlegt.
- (2) § 82 Abs. 6, letzter Teilsatz SpO- DHB gilt nicht in Fällen, in denen ein Jugendspieler zu Auswahlmaßnahmen des Handball Verbandes Brandenburg einer Altersklasse eingeladen wird, in der er nicht regelmäßig am Punktspielbetrieb teilnimmt. Kommt ein Jugendspieler regelmäßig in zwei unterschiedlichen Altersklassen zum Einsatz, wird immer nur das Spiel derjenigen Vereinsmannschaft verlegt, deren Altersklasse durch die jeweilige Auswahlmaßnahme betroffen ist.

§ 87 Handballregeln

- (1) Je Spiel werden 2 Team Time Out bei maximal 1 Team Time Out pro Halbzeit gewährt.
- (2) Die Halbzeitpause beträgt bei normaler Spielzeit (IHF 2:1) 10 Minuten.
- (3) Die Kreisverbände sowie die diesen funktional gleichgestellten Einheiten können, im Rahmen der Vorgaben der IHF-Regel, abweichende Bestimmungen erlassen.

§ 88 Verbindlichkeit der Spielordnung, Inkrafttreten

Die Änderungen der Zusatzbestimmungen des Handball-Verbandes Brandenburg e.V. zur Spielordnung des DHB beschlossen am 06.12.2025 durch das Erweiterte Präsidium treten mit Veröffentlichung in Kraft.

Anhang I zur Spielordnung des DHBs mit den Zusatzbestimmungen des HVB

Einteilung, Zuständigkeiten, Verfahren – Organisation des Spielbetriebs auf Kreis- und Landesebene (zu §38 SpO)

- (1) Zum Zweck der Organisation des Spielbetriebs im Rahmen von Meisterschaften ist der HVB eingeteilt in Landesebene und Kreisebene. Dabei umfasst die Kreisebene die Kreis- und die Kreisoberligen. Auf Landesebene wird im Erwachsenenbereich in der Oberliga Brandenburg, Verbandsliga und Landesliga gespielt. Eine Landesliga wird nur bei ausreichender Leistungsdichte gebildet. In der Jugend (m/w) A, B, C, D kann in der Regionalliga, Oberliga Brandenburg und Verbandsliga gespielt werden.
- (2) Die Organisation des Spielbetriebs auf beiden Ebenen obliegt grundsätzlich der Technischen Kommission des HVB. Ausgenommen hiervon ist ausschließlich der Spielbetrieb unterhalb der E-Jugend (Altersklasse F-Jugend/Minis). Für die Organisation des

Spielbetriebs in dieser Altersklasse sind die teilnehmenden Vereine selbst verantwortlich. Zur Unterstützung veröffentlicht die Technische Kommission des HVB nach Eingang der Mannschaftsmeldungen eine Staffeleinteilung, damit alle beteiligten Vereine über eine verlässliche Planungsgrundlage für die Organisation des Spielbetriebs (z. B. Mini-Turniere) verfügen.

- (3) Zur Entwicklung des Handballsports auf Kreisebene können sich KfV'e zusammenschließen.
- (4) Die durch Vertrag der Handballverbände Brandenburg, Berlin und Mecklenburg-Vorpommern gebildete Regionalliga Männer / Frauen / Jugend (Regionalliga Ostsee-Spree) ist im Sinne § 38 Abs.1 SpO DHB die Spielebene „Regionalliga“.

Die Änderungen der Zusatzbestimmung des HVB zur DHB-SpO Anhang I treten mit Wirkung zum 01.07.2026 in Kraft.